

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

die Lkw-Stellplatzerweiterung der PWC-Anlage Göggelsbuch-Ost an der
Bundesautobahn BAB A9 Berlin – München, Abschnitt: AS Allersberg –
AS Hilpoltstein, Betr.-km 400+700

Ansbach, den 28.02.2013

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsbeschluss für die Lkw-Stellplatzerweiterung der PWC-Anlage Gög-
gelsbuch-Ost an der Bundesautobahn BAB A9 Berlin – München, Abschnitt: AS
Allersberg – AS Hilpoltstein, Betr.-km 400+700**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die LKW-Stellplatzerweiterung der PWC-Anlage Göggersbuch Ost wird mit den sich aus diesem Beschluss sowie aus den Eintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern als der Vorhabensträgerin zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

| Anlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|------------|---|---------|
| 1 T | Erläuterungsbericht vom 28.02.2013 | |
| 2 | Übersichtskarte vom 08.04.2011 (<u>nachrichtlich</u>) | 1:50000 |
| 6 | Straßenquerschnitte vom 28.02.2013 | 1:50 |
| 7.1 T | Lageplan vom 28.02.2013 | 1:500 |

| Anlage Nr. | Bezeichnung (Inhalt) | Maßstab |
|-------------------|--|-----------|
| 7.2 T | Bauwerksverzeichnis vom 28.02.2013 | |
| 11.1 | Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen 08.04.2011 | |
| 11.2 | Lageplan mit Immissionsorten vom 08.04.2011 (<u>nachrichtlich</u>) | 1:5000 |
| 12.1 T | Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 28.02.2013 | |
| 12.2 T | Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 28.02.2013 | 1:500 |
| 12.3 T | Landschaftspflegerischer Maßnahmeplan vom 28.02.2013 | 1:500 |
| 13.1 T | Erläuterungsbericht zur Wassertechnischen Untersu- chung vom 28.02.2013 | |
| 13.2 Blatt 1 T | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 28.02.2013 | 1:500 |
| 13.2 Blatt 2 T | Grundrisse, Schnitte Absetz- und Regenrückhaltebe- cken vom 28.02.2013 | 1:250/100 |
| 15 T | Ausgewählte Querprofile vom 28.02.2013 | 1:100 |

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

3.1.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und der Colt Technology Services GmbH mindestens 12 Wochen vorher anzuzeigen. Die erforderlichen Anpassungsarbeiten sind rechtzeitig vorher mit den Leitungsträgern abzustimmen.

3.1.2 Baubeginn und -vollendung sind dem WWA Nürnberg rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.2 Naturschutz

3.2.1 Zur fachgerechten Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen und Vorgaben ist die Betreuung der Baumaßnahme durch eine ökologische Fachkraft vorzusehen. Die Maßnahmen und Vorgaben sind in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme umzusetzen.

3.2.2 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind nach Abschluss an das Bayerische Ökoflächenkataster, LfU, Außenstelle Hof, zu melden.

3.3 Denkmalschutz

3.3.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.3.2 Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vor Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

3.3.3 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchti-

gungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

- 3.3.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird widerruflich die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Neuweihergrabens durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich der Fahr- und Randflächen über ein Absetzbecken mit Regenrückhalteraum und eine bestehende Rohrleitung in den Neuweihergraben.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zu Grunde. Danach wird Niederschlagswasser bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 101/5, Gmkg. Göggelsbuch, in den Neuweihergraben eingeleitet.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

- 4.3.1. Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser über ein Absetzbecken mit Regenrückhalteraum in den Neuweihergraben (bei Niedergang des Bemessungsregens):
- Maximalabfluss 110 l/s
 - Drosselabfluss 29 l/s
- 4.3.2. Der trockenfallende Regenrückhalteraum (passive Versickerungsfläche) ist mit einem Rückhaltevolumen von mind. 184 m³ herzustellen. Er ist mit einer mindestens 10 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen.
- 4.3.3. Die beaufschlagten sowie im Spritzbereich befindlichen Ableitungsmulden, Böschungen und Bankette sind mit einer mind. 20 cm starken Oberbodenschicht zu bedecken und zu begrünen. Der Fahrbahnrandbereich ist aus Standsicherheitsgründen davon ausgenommen.
- 4.3.4. Das Absetzbecken ist mit einer Leichtstoffrückhaltung mit Auffangraum und einem Schlammauffangraum herzustellen.
- 4.3.5. Das Absetzbecken ist mit einer wirksamen Absetzfläche ($A = 91 \text{ m}^2$), die eine Oberflächenbeschickung von mind. 9 m/h bei einem maßgeblichen Regenereignis von $r_{15}; n = 1$ und einem Dauerwasserstand von mind. 2,0 m aufweist, und einem Aufstauvolumen von mind. 288m³, herzustellen.
- 4.3.6. Be- und Entwässerungsanlagen, die durch die Maßnahme berührt werden, sind wieder so herzurichten, dass eine ordnungsgemäße Vorflut gegeben ist.
- 4.3.7. Der Straßenbulasträger ist bei wesentlichen Änderungen verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.
- 4.3.8. Der Straßenbulasträger hat sich an der Unterhaltung des Neuweihergrabens und der Ableitungskanäle nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 4.3.9. Die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde sind berechtigt, die Anlagen des Straßenbulasträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

- 4.3.10 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, insbesondere wenn sich Nachforderungen aufgrund von wesentlichen Änderungen der Gewässerschutzanforderungen ergeben.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

- 5.1 Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG bzw. des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 5.2 Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Bedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG bzw. Art. 8 Abs. 1, 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 5.3 Werden Straßen bzw. Straßenbestandteile lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt die Widmungsfiktion des § 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG bzw. des Art. 6 Abs. 8 BayStrWG. Wird im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, gilt ferner die Einziehungsfiktion des § 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG bzw. des Art. 8 Abs. 6 BayStrWG.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 19.04.2011 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die LKW-Stellplatzerweiterung der PWC-Anlage Göggelsbuch Ost.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.06.2011 bis zum 13.07.2011 bei dem Markt Allersberg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 27.07.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien. Die Planfeststellungsbehörde bat die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben. Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 22.10.2012 im Sportheim des DJK Göggelsbuch in Allersberg - Göggelsbuch erörtert. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aus Anlass von Einwendungen brachte die Vorhabensträgerin zwei Planänderungen (Tekturen) in das Verfahren ein. Auf eine Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde verzichtet, da die Planänderungen keine neuen oder stärkeren Betroffenheiten als die Ursprungsplanung ausgelöst haben.

Mit der einen Tektur wurden die Stellplätze unter geringfügiger Verlagerung der Anlage optimiert, um eine bessere Einpassung der Anlage in die Landschaft zu erreichen und den Eingriff in den vorhandenen Baumbestand zu vermeiden. Durch diese Änderung hat sich auch die Entfernung der Parkplätze zur Wohnbebauung geringfügig vergrößert und der Umfang der versiegelten Flächen geringfügig verringert. Mit der anderen Tektur wurde die Dimensionierung der Regenrückhaltung auf das 10-jährige Regenereignis erweitert.

C. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nebenbetriebe sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG als Straßenbestandteile der Bundesfernstraßen definiert. Daher bedürfen Neubau und Änderung von Nebenbetrieben grundsätzlich der Planfeststellung. Dies wird durch den Verweis auf § 17 FStrG in § 15 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 FStrG nochmals klargestellt. Eine PWC - Anlage stellt gemäß § 15 Abs. 1 FStrG einen solchen Nebenbetrieb dar. Das Vorhaben ist deshalb planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das oben genannte Vorhaben war gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG besteht. Nach § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird in dieser Vorprüfung festgestellt, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat die Vorhabensträgerin in einem Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP zusammengefasst und der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Aufgrund der darin beschriebenen Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens kommt die Regierung von Mittelfranken zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG ausgehen. Zudem belegen die Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan, dass es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Raum nicht um einen empfindlichen Standort handelt. Durch die Baumaßnahmen werden für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten geltende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt. Der Abstand des Vorhabens zu Natura2000-Gebieten ist hinreichend groß, um eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile dieser Gebiete auszuschließen.

Unter dem 13.05.2011 hat die Regierung von Mittelfranken deshalb entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht durchgeführt wird. Diese Entscheidung wurde durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen

Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und sie entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme / Planungsziel

Die Erweiterung der PWC - Anlage Göggelsbuch Ost ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit objektiv notwendig, weil die Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§1 FStrG). Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Zu den Bundesfernstraßen gehören gemäß § 15 Abs. 1 FStrG auch die Nebenbetriebe wie PWC - Anlagen, die unerlässlich sind, um die Erholung und Entspannung der Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen, insbesondere die Einhaltung der für die LKW-Fahrer vorgeschriebenen Ruhepausen.

Die vorhandene Stellplatzkapazität der PWC - Anlage Göggelsbuch Ost entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Aufgrund des enormen Parkdrucks werden LKW auf nicht zum Parken vorgesehenen Flächen, wie beispielsweise Ein- und Ausfädelstreifen, verkehrswidrig abgestellt. Dies ist für die Verkehrsteilnehmer nicht nur lästig, sondern stellt eine erhebliche Verkehrsgefährdung dar. Es ist Aufgabe des Bundes, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, weshalb er - im Hinblick auf den noch zunehmenden Verkehr auf der BAB A 9 in den nächsten Jahren - ausreichend Parkraum auf seinen Parkanlagen zu schaffen hat. Die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze besteht auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen privaten Autohöfe.

Wesentliches Planungsziel ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch die Kapazitätserweiterung der PWC - Anlage.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Planungsvarianten

Die Erweiterung der PWC - Anlage Göggelsbuch stellt unter Beachtung des Planungsziels und des der Vorhabensträgerin eingeräumten Planungsermessens eine adäquate planerische Lösung dar.

Aufgrund der günstigen Lage der Anlage im Netz und auf Grund der Tatsache, dass am jetzigen Standort die Hauptzuleitungen aller wesentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen bereits vorhanden sind, weist die geplante Erweiterung der Anlage Vorteile gegenüber anderen in Betracht zu ziehenden Alternativen auf. Insbesondere ein eigenständiger Neubau an anderer Stelle würde in nahezu jeglicher Hinsicht zu größeren Betroffenheiten führen als der hier planfestgestellte, bestandsnahe Ausbau, insbesondere auch im Hinblick auf die dann erforderliche Inanspruchnahme von Privateigentum.

Eine andere als die gewählte Ausbauvariante hat sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Gesichtspunkte ebenfalls nicht als die eindeutig bessere Lösung aufgedrängt. Mit der Tektur wurden die Stellplätze unter geringfügiger Verlagerung der Anlage optimiert, um eine bessere Einpassung der Anlage in die Landschaft zu erreichen und den Eingriff in den vorhandenen Baumbestand zu vermeiden. Durch diese Änderung hat sich auch die Entfernung der Parkplätze zur Wohnbebauung geringfügig vergrößert und der Umfang der versiegelten Flächen geringfügig verringert.

Gegen eine Südverschiebung der Anlage, wie sie verschiedentlich von den Einwenderinnen und Einwendern gefordert wurde, sprechen insbesondere Gründe des Eigentumsschutzes und der Wirtschaftlichkeit, ohne dass die Südverschiebung nennenswerte Vorteile erbringen würde. In der planfestgestellten Variante kann die Anlage ausschließlich auf bundeseigenen Flächen errichtet werden. Zudem können die bereits bestehenden Einrichtungen der PWC - Anlage weitergenutzt werden und müssen nicht, wie im Falle der geforderten Südverschiebung, komplett neu errichtet werden.

3.3.2 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat bei ihrer Planung die einzelnen Bestandteile des Vorhabens nur so bemessen, wie dies entsprechend der Frequentierung der Anlage und der BAB A 9 notwendig ist. In Anbetracht des derzeitigen und erst recht des prognostizierten Verkehrsaufkommens an der BAB A 9 im Bereich der PWC - Anlage ist die geplante Anzahl an Parkplätzen erforderlich.

3.3.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Zielsetzungen der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung. Die Höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband der Industrieregion Mittelfranken haben keine Einwendungen gegen die Erweiterung der Anlage erhoben.

3.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage der §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die PWC - Anlage Göggelsbuch ist gemäß § 1 Abs. 4 Nrn. 1 und 5 FStrG Bestandteil der BAB A 9, so dass die Erweiterung der Anlage als Änderung einer öffentlichen Straße zu qualifizieren sind. Es fehlt jedoch an der immissionsschutzrechtlichen Wesentlichkeit der Änderung, die in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV definiert wird.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV liegen nicht vor, da mit dem Ausbau der Anlage kein durchgehender Fahrstreifen zwi-

schen zwei Verknüpfungen geschaffen wird; die Ein- und Ausfädelstreifen zur Anlage stellen keine durchgehenden Fahrstreifen dar (vgl. Nr. 10.1 Abs. 2 der "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" - VLärmSchR 97).

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV wird ebenfalls nicht erfüllt, da ausweislich der planfestgestellten Unterlage 11.1 durch die Erweiterung der Beurteilungspegel des von der Anlage ausgehenden Verkehrslärms nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht wird. Zudem findet durch den Ausbau der Anlage auch keine Erhöhung eines Beurteilungspegels der nächstgelegenen Wohnbebauung auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht oder eine Verfestigung von bereits über 70 bzw. 60 dB(A) liegenden Werten statt. Hintergrund ist, dass der starke Verkehr auf der Autobahn den Lärm auf der Anlage überstrahlt, wobei die Anlage nicht als einfacher Parkplatz berechnet wurde, sondern überobligationsmäßig als Tank- und Rastanlage, wodurch sich ein Zuschlag von 10 dB(A) ergibt.

Betrachtet man die von der PWC-Anlage ausgehenden Verkehrslärmimmissionen isoliert, so ergibt sich im Ergebnis ebenfalls kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Zwar ist bei dieser isolierten Betrachtungsweise eine Erhöhung um 3 dB(A) festzustellen, jedoch werden die Immissionsgrenzwerte aus § 2 Absatz 1 der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung bei isolierter Betrachtung der PWC-Anlage bei weitem nicht erreicht.

Die Beurteilungspegel wurden nach der in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgegebenen Berechnungsmethode ermittelt. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen" (RLS 90) gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Messungen, wie sie von verschiedenen Einwanderinnen und Einwanderern gefordert wurden, sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Berechnung erfolgte nach dem sog. Teilstückverfahren, für das das geprüfte und allgemein anerkannte Rechenprogramm "CadnaA" eingesetzt wurde. Es wurden u.a. die Stellplatzzahl, die unterschiedlichen Geschwindigkeiten, Stellplatzwechselforgänge und Fahrzeugarten bei der

Berechnung berücksichtigt. In die schalltechnischen Berechnungen wurde auch eingestellt, dass beim Beschleunigungsvorgang von LKW höhere Emissionen erzeugt werden. Die Berechnungen wurden dem Bayerischen Landesamt für Umwelt als der zuständigen Fachbehörde vorgelegt und auf ihre Richtigkeit überprüft. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die Planunterlagen überprüft und kam zu dem Schluss, dass für kein Gebäude ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht. Dieses Ergebnis der Fachstelle, an dem sich auch durch die von einzelnen Einwendern geforderte Erweiterung des Verkehrsprognosehorizontes nichts geändert hat, macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat aber auch festgestellt, dass auf Grund der bereits jetzt bestehenden, von der Autobahn selbst herrührenden Lärmbelastung Maßnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation im Ortsbereich getroffen werden sollten, etwa im Wege der (freiwilligen) Lärmsanierung. Maßnahmen der Lärmsanierung, deren Erfordernis sich nicht aus der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens ergeben, können aus Rechtsgründen aber nicht im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses angeordnet werden. Allerdings hat die Vorhabensträgerin im Rahmen des Erörterungstermins zugesagt, Anträge auf Lärmsanierungsmaßnahmen ab sofort entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG. Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten können oder die Grenzwerte in der 39. BImSchV überschreiten, sind nicht zu erwarten. Dies ergibt sich aus einer Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen, die das Bayerische Landesamt für Umwelt nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLus-02" (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 6.0f vom 26.06.2006 durchgeführt hat.

3.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.3.5.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

3.3.5.2 Schutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH-, SPA- oder Schutzgebiete. Durch das Vorhaben gehen keine gesetzlich geschützten Biotopflächen unmittelbar verloren und es treten auch keine zusätzlichen Zerschneidungs- oder Isolationseffekte für die im Untersuchungsgebiet um die Anlage kartierten Biotopflächen auf.

3.3.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) ermitteln und darstellen sowie ggf. prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Zur Vorbereitung der artenschutzrechtlichen Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat die Autobahndirektion Nordbayern eine artenschutzfachliche Begutachtung durchführen lassen, die als Kapitel 4.5 Teil des planfestgestellten Textteiles zum landschaftspflegerischen Begleitplanes geworden ist. Die Fachgutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten erfüllt werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt. Dieser Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

3.3.5.4 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Vorhabensträgerin die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Für Natur und Landschaft werden diese Be-

lange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden.

3.3.5.5 Naturschutzrechtliche Kompensation / Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu ersetzen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Wegen der Einzelheiten wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Un-

terlage 12), der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft wurde, verwiesen.

Die Höhere Naturschutzbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff mit den hierfür vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen als minimiert und ausgeglichen betrachtet werden kann. Die Planfeststellungsbehörde macht sich dieses Ergebnis zu eigen und stellt insgesamt fest, dass durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Maßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Langfristig verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Die spezifische naturschutzrechtliche Abwägung ergibt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, das heißt auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Die Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Aus den oben dargestellten Gründen wird die Realisierung der Baumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßenverkehrs, insbesondere der Sicherheit des Straßenverkehrs, im Range vor (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen erfasst. Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 in den Beschlusstenor aufgenommenen Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang. Dies hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlicher Sachverständiger bestätigt (siehe auch die Ausführungen zu den entsprechenden Einwendungen). Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, an der Verlässlichkeit der fachlichen Einschätzung des amtlichen Sachverständigen zu zweifeln.

3.3.6.2 Begründung der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Fahr- und Randflächen über ein Absetzbecken mit Regenrückhalteraum und eine bestehende Rohrleitung in den Neuweihergraben einzuleiten. Diese Einleitung ist gem. §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird gem. § 19 Abs. 1 WHG von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst, sondern im Beschlusstenor gesondert ausgesprochen.

Die Gestattung kann gemäß §§ 10 und 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der auf der Grundlage von § 13 WHG angeordneten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten, zumal die Vorhabensträgerin mit der Tektur die Dimensionierung der Regenrückhaltung auf das 10-jährige Regenereignis erweitert hat.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat mit der gutachtlichen Stellungnahme vom 31.05.2011 sein Einverständnis mit dem geplanten Entwässerungskonzept aus wasserwirtschaftlicher Sicht erklärt.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis kann gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die

Voraussetzungen für die Anordnung eines Verfahrensvorbehalts nach § 10 WHG (alt), § 14 Abs. 5 WHG (neu) liegen nicht vor, weil nachteilige Wirkungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten sind.

3.3.7 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der erweiterten Anlage ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht unzulässig.

Zu den Bodenfunktionen im Sinne des § 1 BBodSchG gehört auch die Nutzung für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme rechtfertigt die Nachteile, die der Umbau bzw. die Erweiterung der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG führen, sind aufgrund des beantragten Vorhabens nicht zu erwarten. Zwar erfolgt eine Beeinträchtigung des Bodens durch Neuversiegelung; durch den bestandsnahen Ausbau und das Entwässerungskonzept kann die Gefahr schädlicher Bodenveränderungen aber so weit reduziert werden, dass bei der gebotenen Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der plangegenständlichen Baumaßnahme diesem im Ergebnis der Vorrang einzuräumen ist. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

3.3.8 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen denjenigen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Lan-

desamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, wonach sich im überplanten Bereich kein Bodendenkmal befindet, haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

3.3.9 Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Verbände

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit möglich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden wird deshalb im Wesentlichen nur auf Einwendungen eingegangen, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Ausführungen waren.

3.3.9.1 Markt Allersberg

- *Der Markt Allersberg bittet um ergänzende schalltechnische Berechnung für das Gebäude auf Flur-Nr. 495/9 sowie für das an das ausgewiesene Mischgebiet unmittelbar angrenzende allgemeine Wohngebiet in Gögelsbuch.*

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat hierzu empfohlen, für die zu Wohnzwecken dienlichen Gebäude auf dem von der Marktgemeinde genannten Grundstück mit der Flur-Nr. 495/5 sowie für die am ungünstigsten gelegenen Gebäude im WA ergänzende schalltechnische Berechnungen durchzuführen. Im Rahmen des Erörterungstermins vom

22.10.2012 hat sich herausgestellt, dass auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 495/5 kein zu Wohnzwecken dienendes Gebäude, sondern ausschließlich das Leichenhaus steht. Für drei Wohngebäude des WA-Gebietes, die der Schallquelle am Nächsten liegen, hat die Vorhabens-trägerin ergänzende schalltechnische Untersuchungen durchgeführt und Werte von maximal 59,2 dB(A) (tags) und von maximal 54 dB(A) (nachts) ermittelt. Im Nachgang des Erörterungstermines hat die Vorhabensträgerin die Ergebnisse der ergänzenden schalltechnischen Untersuchungen nebst einer planerischen Darstellung auch schriftlich vorgelegt. Die Forderungen der Marktgemeinde wurden damit erfüllt.

- *Die Marktgemeinde fordert, die zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Verkehrslärm während der Ruhezeiten vorgesehene Lärmschutzwand auf beiden Seiten hoch absorbierend auszuführen und die verbleibenden Schallreflexionen für die Orte Göggelsbuch und Lampersdorf zu ermitteln.*

Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen des Erörterungstermins vom 22.10.2012 zugesagt, die Lärmschutzwand hoch absorbierend auszuführen, d. h. mit einer Minderung um mindestens 12 dB(A) für die Reflexionen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mitgeteilt, dass Reflexionen damit ausreichend vermieden werden. Der Forderung der Marktgemeinde wurde damit entsprochen.

- *Die Marktgemeinde fordert die Anbringung von Stromanschlüssen für den elektrischen Betrieb von Lkw-Kühlaggregaten.*

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Wenngleich Emissionen, die durch laufende Kühlaggregate parkender LKW entstehen, bei der Verkehrslärberechnung nach der RLS-90 nicht gesondert berücksichtigt werden, geht die Planfeststellungsbehörde in ständiger Praxis davon aus, dass durch den - hier überobligationsmäßigen ! - pauschalen Zuschlag von 10 dB(A) für LKW-Stellplätze auch diese Lärmquelle mit abgedeckt wird. Damit gilt auch hinsichtlich der von den Kühlaggregaten verursachten Immissionen, dass sie von dem Verkehrslärm der Autobahn überstrahlt werden (bzw., dass die Immissionsgrenzwerte aus § 2 Absatz 1 der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung - bei isolierter Betrachtung der PWC-Anlage - bei weitem nicht erreicht werden). Der von laufenden Kühlaggregaten ausgehende Lärm muss somit als zumutbar eingestuft

werden, so dass kein Raum für die Anordnung (streitiger) Schutzmaßnahmen besteht. Zu einer freiwilligen Zusage der Anbringung von Elektroanschlüssen hat sich die Vorhabensträgerin trotz einer entsprechenden Empfehlung der LfU nicht durchringen können, insbesondere, weil sie - bei geschätzten Mehrkosten in Höhe von 58.000,- € - auf Grund eines entsprechenden Pilotversuches aus Baden-Württemberg eine sehr geringe Akzeptanz und damit Wirksamkeit solcher Anschlüsse erwartet.

- *Die Marktgemeinde fordert, sicherzustellen, dass der Erhaltungszustand der Fahrbahnoberfläche dauerhaft einem $D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$ entspricht.*

Dieser Forderung, die von dem LfU aus fachlicher Sicht zwar unterstützt wird, kann im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens leider nicht entsprochen werden. Bei der Berechnung des von den Verkehrsflächen der PWC-Anlage selbst ausgehenden Verkehrslärms wurde der $D_{StrO} = -2 \text{ dB(A)}$ nicht in Ansatz gebracht, so dass auch sein dauerhafter Erhalt insoweit nicht gefordert werden kann. Der Bau und Erhalt der durchgehenden Autobahnfahrstreifen, auf die sich die Forderung wohl bezieht, ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, so dass auch insoweit im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens keine Auflagen erteilt werden können.

- *Die Marktgemeinde kritisiert die dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.01.1978 (Az: 225-612-1-9/77) für den Ausbau der BAB A9 zugrundeliegende Verkehrsprognose und Verkehrslärberechnung und fordert eine nachträgliche Lärmvorsorge.*

Das Bayerische Landesamt für Umwelt stellt hierzu fest, dass die seinerzeit bemessenen Schallschutzanlagen unzureichend sind, so dass die aktiven Schallschutzanlagen an der BAB A9 im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung mit dem Ziel überplant werden sollten, dass die in der 16. BImSchV enthaltenen Vorsorgewerte nicht überschritten werden. Die freiwillige Lärmsanierung des von den durchgehenden Fahrbahnen der BAB A9 ausgehenden Verkehrslärms ist indessen nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Durch die Erweiterung der PWC-Anlage als solche werden, wie oben bereits ausgeführt, keine Ansprüche auf aktiven oder passiven Schallschutz begründet. Die Vorhabensträgerin hat aber im Rahmen des Erörterungstermins vom 22.10.2012 zugesagt, dass

ab sofort Anträge auf Maßnahmen der Lärmsanierung von den Betroffenen gestellt werden können und bearbeitet werden. Auch Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, ggf. in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, seien nicht ausgeschlossen.

- *Die Marktgemeinde hält den Prognosezeitpunkt bis zum Jahr 2020 für zu kurz gewählt und fordert einen Prognosezeitraum mindestens bis zum Jahr 2025.*

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist dieser Forderung beigetreten; die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensträgerin um Vorlage einer ergänzenden schallschutztechnischen Abschätzung auf Grundlage des verfügbaren weitesten Prognosehorizontes gebeten. Dem ist die Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 11.02.2013 nachgekommen, wobei sich mit dem Prognosehorizont 2025 keine relevanten Änderungen ergeben haben. Zwar sind die Verkehrszahlen für die durchgehenden Fahrstreifen der BAB A9 gestiegen; dies hat jedoch dazu geführt, dass der von der PWC-Anlage ausgehende Verkehrslärm noch mehr als bisher angenommen "überstrahlt" wird, so dass (erst recht) durch die Erweiterung der PWC-Anlage keine Ansprüche auf Maßnahmen der Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV ausgelöst werden.

- *Die Marktgemeinde bemängelt, dass die lufthygienische Situation (insbesondere Feinstaubbelastung) in den Antragsunterlagen nicht betrachtet wurde.*

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen" abgeschätzt und festgestellt, dass nicht davon auszugehen ist, dass im Bereich der Wohnbebauung von Göggelsbuch und Lampersdorf aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

- *Die Marktgemeinde befürchtet, dass bei einem Starkregenereignis die Unterführung der Kreisstraße RH 8 überschwemmt werden könnte und regt an, das Oberflächenwasser der PWC-Anlage Göggelsbuch Ost in ei-*

nen Graben auf die dahinterliegende bundeseigene Ausgleichsfläche zum Zwecke der Teilversickerung zu leiten und erst den verbleibenden Rest in Richtung Kreisstraße RH 8 abzuleiten.

Die Befürchtung, dass die Kreisstraße ursächlich aufgrund der Erweiterung der versiegelten Flächen auf der PWC-Anlage überschwemmt werden könnte, ist unbegründet. Trotz der Erweiterung der versiegelten Flächen wird die Überschwemmungsgefahr der Kreisstraße RH 8 verringert, weil das kleine im Bestand vorhandene Regenrückhaltebecken im Zuge des Ausbaus in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf den neuesten Stand der Technik ertüchtigt wird. Das Regenrückhaltevolumen wird gegenüber dem Bestand ganz erheblich erweitert, so dass das Oberflächenwasser wesentlich besser als bisher gedrosselt abgegeben werden kann.

- *Die Marktgemeinde fordert, die Rückhalteeinrichtungen der PWC-Anlage für ein 10-jähriges Regenereignis auszulegen.*

Im Rahmen des Erörterungstermins vom 22.10.2012 hat die Vorhabens-trägerin zugesagt, die Auslegung auf das 10-jährige Regenereignis umzusetzen und sie hat entsprechende Tekturunterlagen vorgelegt, die planfestgestellt wurden.

- *Die Marktgemeinde sorgt sich um die hydraulische Leistungsfähigkeit der Rohrleitungen und fordert, das Kanalleitungsnetz aufzunehmen und zu befahren sowie nicht mehr leistungsfähige Leitungen auszutauschen.*

Nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, dem sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, ist die geforderte Überprüfung nicht erforderlich. Es ist dem Wasserwirtschaftsamt auch ohne eine Überprüfung bekannt, dass das vorhandene Leitungsnetz bereits jetzt in unregelmäßigen Abständen überlastet ist. Durch den Ausbau wird dieses Problem aber wirkungsvoll dadurch eingedämmt, dass der Abfluss von 110 l/s auf 29 l/s gedrosselt wird.

- *Die Marktgemeinde fordert die Errichtung weiterer Absetz- und Rückhaltebecken zum Schutz des Badegewässers Rothsee, in den das Oberflächenwasser über den Neuweihergraben letztlich eingeleitet werde. Der*

Neuweihergraben sei nicht mit 15 Punkten, sondern wegen der Einleitung in den Rothsee mit 11 Punkten zu bewerten.

Die Forderung ist nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, der sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls anschließt, unbegründet. Es spielt in vorliegendem Fall keine Rolle, ob man den Neuweihergraben mit 11 oder mit 15 Punkten bewertet, weil die geplante Absetz- und Regenrückhalteeinrichtung vorsorglich bereits den hohen Reinigungsgrad einhält, der im Falle einer Bewertung des Neuweihergrabens mit 11 Punkten erforderlich wäre. Weiterer Absetz- und Rückhaltebecken bedarf es nicht. Der Zweckverband Rothsee wurde im Übrigen ergänzend beteiligt und hat sich nicht geäußert.

- *Die Marktgemeinde fordert, dass sich die Vorhabensträgerin bezüglich des Neuweihergrabens und der nachfolgenden Entwässerungssysteme am Gewässerunterhalt beteiligen soll.*

Die Vorhabensträgerin hat im Rahmen des Erörterungstermins dem Grunde nach zugesagt, sich im Rahmen der geltenden Regularien an den Kosten für den Gewässerunterhalt zu beteiligen und die Gemeinde gebeten, zu gegebener Zeit entsprechend Rechnung zu stellen.

- *Die Marktgemeinde bemängelt, dass die Unterlagen keine Angaben hinsichtlich des Schmutzwassers (Ableitung, bisheriger Schmutzwasseranfall, zukünftig zu erwartender Schmutzwasseranfall) enthalten.*

Die Vorhabensträgerin hat schlüssig und nachvollziehbar begründet, dass die Toilettenanlage als solche nicht vergrößert wird, wobei die Erfahrungen zeigen, dass aufgrund der Vergrößerung der Stellplatzanlage die Beaufschlagung der Toilettenanlage kaum höher werde. Der aufgrund der bestehenden Vereinbarung mit dem Markt Allersberg zulässige Wasserverbrauch von 10 m³ (und die korrespondierenden Ableitungsmengen) würden mit Sicherheit nicht überschritten werden, da gegenwärtig nur 5 bis 6 ½ m³ ausgeschöpft werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bedarf es keiner näheren Berechnungen, um verlässlich abzuschätzen, dass eine Zunahme der Ableitungsmengen um mehr als etwa das Doppelte von der Ausbaumaßnahme nicht zu erwarten ist.

- *Die Forderungen der Marktgemeinde, vorhandene Drainagen nicht zu beeinträchtigen*, wurde durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin erledigt.
- *Die Marktgemeinde fordert, die Anlage nach Süden zu verschieben.*

Dieser Forderung konnte nicht Rechnung getragen werden. Gegen eine Südverschiebung der Anlage sprechen insbesondere Gründe des Eigentumsschutzes und der Wirtschaftlichkeit, ohne dass die Südverschiebung nennenswerte Vorteile erbringen würde. Insbesondere die von der Marktgemeinde für eine Südverschiebung ins Feld geführten wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte haben sich, wie ausgeführt, als nicht tragfähig erwiesen. In der planfestgestellten Variante kann die Anlage aber ausschließlich auf bundeseigenen Flächen errichtet werden. Zudem können die bereits bestehenden Einrichtungen der PWC-Anlage weiter genutzt werden und müssen nicht, wie im Falle der geforderten Südverschiebung, komplett neu errichtet werden.

- *Die Marktgemeinde hat den Erhalt des Baumbestandes am östlichen Rand der bestehenden Anlage gefordert.*

Dieser Forderung wurde mit einer Tektur Rechnung getragen, mit der die Stellplätze unter geringfügiger Verlagerung der Anlage optimiert wurden, um eine bessere Einpassung der Anlage in die Landschaft zu erreichen und den Eingriff in den vorhandenen Baumbestand zu vermeiden. Durch diese Änderung hat sich auch die Entfernung der Parkplätze zur Wohnbebauung geringfügig vergrößert und der Umfang der versiegelten Flächen geringfügig verringert.

- *Die Marktgemeinde fordert die Einzäunung der PWC-Anlage durch einen "Industriezaun".*

Diese Forderung hat sich durch Zusage der Vorhabensträgerin erledigt. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Anlage mit einem Stabmattenzaun mit einer Höhe von 2 m einzuzäunen. Im Nachgang des Erörterungstermins hat die Planfeststellungsbehörde durch eine Anfrage bei dem Polizeipräsidium Mittelfranken ermittelt, ob ein 2 m hoher Stabmattenzaun aus polizeifachlicher Sicht in der Regel einen ausreichenden Schutz vor einem Überklettern bietet oder ob die Errichtung eines höheren Zaunes zu emp-

fehlen sei. Das Polizeipräsidium Mittelfranken hat mitgeteilt, dass keine Notwendigkeit für einen Zaun mit einer Höhe von mehr als zwei Metern bestehe.

- *Die Marktgemeinde regt an, die bei dem Erweiterungsbau der PWC-Anlage Göggelsbuch Ost anfallenden Überschussmassen ortsnahe für Maßnahmen der Lärmsanierung einzusetzen.*

Die Vorhabensträgerin hat ihre Bereitschaft zu einer entsprechenden Verwendung der Überschussmassen signalisiert und angekündigt, diesbezüglich mit der Marktgemeinde in Dialog zu treten.

3.3.9.2. Landratsamt Roth

- *Zu dem wasserwirtschaftlichen Vorbringen des Landratsamtes, einschließlich der Fragestellung einer möglichen Überschwemmung der Kreisstraße RH 8, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.*
- *Die naturschutzfachlichen Auflagenvorschläge sind sinngemäß als Nebenbestimmung 3.2 Gegenstand des Tenors dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden.*

3.3.9.3 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat vorgeschlagen, die Ausgleichsfläche A1 in den südlichen Teil des Grundstücks mit der Flur-Nr. 194 zu verlegen oder die Restfläche entlang des Weges (Flur-Nr. 198) in Nord/Süd-Richtung zu legen und die Maßnahme westlich an die Baumaßnahme anzuschließen. Beide Varianten hätten den Vorteil, günstiger zu bewirtschaftende bzw. zu pflegende Flächenzuschnitte zu schaffen.

Diesen Anregungen konnte nicht entsprochen werden. Im südlichen Teil des Flurstücks ist ein Mobilfunkmast mit Nebenanlagen geplant. Im Norden liegt die Ausgleichsfläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu dem benachbarten Regenrückhaltebecken. Die Erfahrungen mit dem bestehenden Becken zeigen, dass Regenrückhaltebecken von Amphibien genutzt werden. Diese finden in der Ausgleichsfläche einen unmittelbar angrenzenden Landlebensraum. Ansonsten würde die landwirtschaftliche Nutzung unmittelbar an das Becken anschließen. Zudem ist im Norden die kompakteste Form einer Ausgleichsfläche möglich, bei der die Randstö-

rung geringer ist als im Falle eines schmalen, lang gestreckten Zuschnitts. Die verbleibende Restfläche ist schließlich für die Erweiterung der PWC-Anlage als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen und kann nicht mehr zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden.

3.3.9.4 Katholisches Pfarramt Allersberg

Das Katholische Pfarramt Allersberg spricht sich gegen die Maßnahme aus, weil sich auf Flur-Nr. 495/9 Leichenhaus, Kirche und Friedhof befinden und schon jetzt Bestattungen und Aussegnungsfeiern durch unerträglichen Autobahnlärm gestört werden. Trotz Lautsprecheranlage sei der Pfarrer von der Trauergemeinde oft nicht zu verstehen. Die Totenruhe sei gestört.

Dass die Lärmbelastung auch auf Flur-Nr. 495/9 durch die vorhandene Autobahn hoch ist, wird auch von der Vorhabensträgerin nicht bestritten. Es gilt allerdings auch insoweit, dass der Lärm durch das Vorhaben (Ausbau der PWC-Anlage) nicht erhöht wird, da die vorhandene Autobahn den Lärm der PWC-Anlage auch in Zukunft bei Weitem überstrahlen wird. Wollte man die von der PWC-Anlage ausgehende Lärmbelastung isoliert betrachten, so ergäbe sich ebenfalls, dass die Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tage und 55 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat als Fachbehörde diese Ergebnisse bestätigt. Die Frage nach einer Lärmsanierung hinsichtlich des bereits gegenwärtig von der BAB A9 verursachten Lärms ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, jedoch hat die Vorhabensträgerin zugesagt, Anträge auf Maßnahmen der Lärmsanierung ab sofort entgegenzunehmen und zu bearbeiten (siehe oben).

3.3.9.5 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. schlägt vor, alternative Verkehrskonzepte wie die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und den verstärkten Ausbau und die Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene zu fördern, statt durch Vorhaben wie das vorliegende die LKW-Infrastruktur zu verbessern.

Eine Verlagerung des für die BAB A 9 prognostizierten Verkehrs auf die Schiene in einem Umfang, der den Ausbau der Anlage entbehrlich ma-

chen würde, ist auf absehbare Zeit nicht möglich. Eine Verlagerung von z.B. nur 10 % des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene würde dort eine Erhöhung der Transportleistung um 33 % erfordern. Angesichts der heute fast voll ausgelasteten Hauptverbindungsachsen würde dies zunächst eine erhebliche Neubauleistung der Bahn erfordern. Unbeschadet dessen dient das Planfeststellungsverfahren allein der Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme - hier der Erweiterung der PWC - Anlage Göggelsbuch. Einer Grundsatzdiskussion der Verkehrspolitik ist dieses Verfahren nicht zugänglich.

3.3.9.6 Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.

Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband weist auf die bereits gegenwärtig bestehende erhebliche Lärmbelastung eines Mitgliedsbetriebes, der in einem Mischgebiet in Göggelsbuch liegt, hin. Weitere Belastungen seien für den Mitgliedsbetrieb nicht hinzunehmen. Es wird die Verlagerung der PWC-Anlage nach Süden sowie die Errichtung von Lärmschutzwänden gefordert.

Den Forderungen kann im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht entsprochen werden; es gilt das oben zu den Einwendungen des Marktes Allersberg Gesagte entsprechend.

3.3.9.7 DJK Göggelsbuch e. V.

- *Der DJK - Katholische Landjugend- und Heimatverein Göggelsbuch-Lampersdorf e.V. hat erhebliche Bedenken, dass die auf das Sportgelände und das Vereinsheim einwirkenden Lärmpegel durch das Vorhaben erheblich ansteigen werden. Es werden Reflexionen durch die geplante Lärmschutzwand befürchtet und Schallschutzmaßnahmen gefordert.*

Der auf das Sportgelände und des Vereinsheim einwirkende Verkehrslärm wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Lärmreflexionen durch die Lärmschutzwand sind nicht zu befürchten. Schallschutzmaßnahmen können nur im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung umgesetzt werden, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Es gilt das oben zu den Einwendungen des Marktes Allersberg Gesagte entsprechend.

- *Der DJK Göggelsbuch e. V. fürchtet um die Sicherheitslage insbesondere der das Vereinsgelände frequentierenden Kinder und fordert die Einfrie-*

dung der Anlage mit einer Zaunanlage, wie sie bei Einfriedungen von Industriegrundstücken üblich ist, um die fußläufige Erreichbarkeit zu unterbinden.

Dem Einwand wurde durch die Zusage der Vorhabensträgerin, eine Zaunanlage aus einem Stabmattenzaun mit einer Höhe von 2 m zu errichten, Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu den Einwendungen des Marktes Allersberg Bezug genommen.

3.4 Private Belange und Einwendungen

Soweit den Einwendungen nicht in diesem Beschluss oder durch Zusagen abgeholfen wurde oder sie sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden sie gem. Ziffer 6 des Beschlusstextes zurückgewiesen. Diese Entscheidung stützt sich zum einen auf die oben bereits dargelegten Gründe dieses Beschlusses. Soweit sich nicht bereits hieraus ergibt, dass und warum den Einwendungen nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, aus welchen Gründen dies nicht möglich war.

3.4.1 Mehrfach vorgetragene Einwendungen (Typ A)

- *Die Einwenderinnen und Einwender befürchten zusätzliche Immissionsbelastung durch Lärm und Schadstoffe und durch Illumination (Beleuchtung der Anlage und Lichtquellen der Fahrzeuge) sowie die visuelle Wahrnehmbarkeit der PWC-Anlage und der Fahrzeuge.*

Zu den Lärm- und Schadstoffimmissionen gilt das oben Gesagte. Infolge der Tektur, durch welche der ursprünglich geplante Eingriff in den vorhandenen Baumbestand vermieden wird, sind auch die möglichen visuellen Beeinträchtigungen und Lichtimmissionen auf ein Mindestmaß reduziert. Etwa verbleibende Beeinträchtigungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zumutbar.

- *Die Einwenderinnen und Einwender befürchten als Eigentümer von Grundstücken mit Wohn- und Gewerbebebauung sowie als Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke zusätzliche Belastungen und einen Wertverlust ihres Grundeigentums.*

Nennenswerte, unzumutbare Belastungen gehen von dem Ausbau der PWC-Anlage als solchem auf die Grundstücke der umliegenden Ortschaften nicht aus, wie oben bereits dargestellt. Aus gleichem Grunde kann ein nennenswerter, ursächlich auf der Ausbaumaßnahme beruhender Wertverlust von Immobilien ausgeschlossen werden.

- *Die Einwenderinnen und Einwender befürchten aufgrund des Ausbaus der PWC-Anlage ein erhöhtes Gefährdungspotential durch zunehmende Kriminalität in den nächstgelegenen Ortschaften.*

Die Einwendung ist unbegründet. Nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen sind zwar Straftaten auf Autobahnen und Rastanlagen zu verzeichnen, diese wirken sich jedoch nicht auf die benachbarten Ortschaften aus. Hinzu kommt, dass die PWC-Anlage Göggelsbuch-Ost im Zuge der Ausbaumaßnahme mit einem 2 Meter hohen Stabmattenzaun eingezäunt wird, so dass sich eine vermeintliche Gefährdung der Ortschaften durch von der PWC-Anlage ausgehende Kriminalität mit dem Ausbau der Anlage gegenüber dem Ist-Zustand eher verringern würde.

- Soweit die Einwenderinnen und Einwender die Frage der Planrechtfertigung und der Alternativenprüfung hinterfragen, wird auf die obigen Ausführungen sowie die planfestgestellten Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht, Bezug genommen.
- Das übrige Vorbringen der Einwenderinnen und Einwender wurde entweder bereits oben behandelt, insbesondere im Zusammenhang der Einwendungen des Marktes Allersberg, oder es bezieht sich auf die Belastungen, die von der vorhandenen BAB A 9 ausgehen und die nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind.

3.4.2. Mehrfach vorgetragene Einwendungen (Typ B)

- Hinsichtlich der Lärmschutzproblematik und der befürchteten Kriminalitätssteigerung wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen, wobei die Forderung nach einer Einzäunung der Anlage, wie sie bei Gewerbe- und Industriegebieten verwendet wird, sich durch entsprechende Zusagen erledigt hat.
- Die Befürchtung negativer Auswirkungen auf den Tourismus durch den Ausbau der PWC-Anlage teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Auch in

diesem Zusammenhang gilt, dass die bei weitem dominierende Störung von der Autobahn selbst ausgeht, so dass der Erweiterung der PWC-Anlage kein nennenswerter Einfluss zukommt.

3.4.3 Individuelle Einwendungen

Die von privater Seite erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form abgehandelt.

3.4.3.1 Einwenderinnen und Einwender 1

Die Einwenderinnen und Einwender fordern die Verschiebung der Anlage nach Süden, befürchten Schallreflexionen von der Schallschutzwand, eine Überlastung des örtlichen Schmutzwasserkanals, zunehmende Hochwasserprobleme durch Oberflächenwasser und sie fordern aktive Schallschutzmaßnahmen. Zu allen Punkten wird auf die obigen Ausführungen, insbesondere zu den Einwendungen des Marktes Allersberg, Bezug genommen.

3.4.3.2 Einwender 2

Der Einwender befürchtet, dass infolge der Erweiterung der PWC-Anlage dem Neuweihergraben mehr Oberflächenwasser zugeführt wird, als dieser in seinem jetzigen Ausbauzustand verkraften kann. Es wird auf die obigen Ausführungen, insbesondere zu den Einwendungen des Marktes Allersberg, Bezug genommen.

3.4.3.3 Einwenderin und Einwender 3

Soweit die Einwenderin und der Einwender Schallreflexionen von der geplanten Lärmschutzwand und allgemein höhere Lärmimmissionen befürchten, die Einzäunung der Anlage mit einem "Industriezaun" fordern, visuelle Beeinträchtigungen durch die Anlage und eine verstärkte Überflutung der Kreisstraße RH 8 befürchten, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen, insbesondere zu den Einwendungen des Marktes Allersberg. Soweit sie darüber hinaus eine ausbaubedingte Intensivierung der Verschmutzung von Grünanlagen und Gewässern rund um die PWC - Anlage durch deren Besucher befürchten, geht die Planfeststellungsbehörde im Gegenteil davon aus, dass dieses Problem wegen der zugesagten Verbesserung der Einzäunung mit dem Ausbau gegenüber dem Ist-Zustand eingedämmt werden wird.

3.4.3.4 Einwenderinnen und Einwender 4

Die Einwenderinnen und Einwender befürchten ausbaubedingte Lärmzunahmen, fordern Schallschutzmaßnahmen und Schallschutzmessungen (statt Berechnungen) und sie befürchten eine Überlastung des Abwasserkanals. Es wird auf die obigen Ausführungen, insbesondere zu den Einwendungen des Marktes Allersberg, Bezug genommen.

3.4.3.5 Einwenderin 5

Die Einwenderin befürchtet eine Überlastung des Neuweihergrabens infolge der ausbaubedingt vermehrten Einleitung von Oberflächenwasser. Es wird auf die obigen Ausführungen, insbesondere zu den Einwendungen des Marktes Allersberg, Bezug genommen.

3.4.3.6 Einwender 6

Der Einwender befürchtet eine verstärkte Verschmutzung durch Fäkalien und Müll auf den an die Anlage angrenzenden Flächen, verstärkte Überschwemmungen durch Oberflächenwasser, fordert die Errichtung eines Zaunes sowie Maßnahmen der Lärmsanierung und problematisiert die zusätzliche Lärmbelastung durch Kühlaggregate von LKWs. Zu allen Punkten wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

3.4.3.7 Einwenderinnen und Einwender 7

Es wird eine ausbaubedingte Erhöhung des Autobahnlärms befürchtet und die Verschiebung der Anlage nach Süden gefordert. Zudem wird befürchtet, dass die geplante Lärmschutzwand zu Schallreflexionen führen könnte. Weiterhin werden Lärmsanierungsmaßnahmen für die Fahrbahnen der BAB A 9 gefordert. Zu dem Vorbringen wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen.

3.4.3.8 Einwenderinnen und Einwender 8

Die Einwenderinnen und Einwender weisen auf die Lärmbelastung durch die vorhandene BAB A 9 hin und fordern Lärmschutzmaßnahmen (aktiv und passiv). Die geplante Lärmschutzwand für LKW-Fahrer wird kritisiert und deren hoch absorbierende Ausführung gefordert. Die Stellplatzerweiterung solle andernorts durchgeführt werden. Außerdem wird die Errichtung einer Zaunanlage gefordert, die der Einfriedung von Industriegrundstücken entspricht. Es werden Störungen durch Illumination befürchtet. Die Einführung

eines Tempolimits und der Einbau offenporigen Asphalt (OPA) wird für die BAB A 9 gefordert, zusätzlicher Wertverlust des Wohngrundstückes befürchtet. Auch bezüglich dieser Einwendungen wird zunächst auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Soweit die Einwender die Einführung eines Tempolimits und den Einbau von offenporigem Asphalt auf der BAB A 9 fordern, gilt, dass Maßnahmen zur Lärmsanierung bzw. Lärminderung der Fahrbahnen der BAB A 9 nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Der Erlass von Tempolimits fällt im Übrigen in den Aufgabenbereich der Straßenverkehrsbehörden.

3.4.3.9 Einwender 9

Der Einwender befürchtet, dass aufgrund der geplanten Vergrößerung der versiegelten Fläche die Kapazität der Regenrückhaltebecken nicht ausreichen und der Neuweihergraben überlastet werden wird, weswegen er Ausspülungen des Neuweihergrabens sowie die vermehrte Unterspülung bestehender Bäume, Grenzverlagerungen und Geländeänderungen befürchtet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auch bezüglich dieses Vorbringens auf das oben bereits Gesagte Bezug genommen.

3.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen in dem vorstehenden Abschnitt „Planrechtfertigung“ dargelegt. Das Vorhaben ist mit Eingriffen in privates Grundeigentum verbunden. Die notwendigen Grundinanspruchnahmen werden entschädigt, sodass die mit Grundverlust einhergehenden Beeinträchtigungen als zumutbar angesehen werden. Das Vorhaben führt zwangsläufig zu einer Neuversiegelung von Boden und beeinträchtigt Mensch, Natur und Umwelt sowie Belange u.a. der Wasserwirtschaft. Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solchem Gewicht, dass sie die Zulässigkeit des Projekts in Frage stellen könnten. Bei der Neuversiegelung von Boden ist zu beachten, dass nur vorbelastete und landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen beansprucht werden. Die im ungünstigsten Fall geringfügige Erhöhung der Luftschadstoffbelastung sowie der Lärmbelastung durch das Vorhaben bewegt sich unterhalb der gesetzlich einzuhaltenden Grenzwerte. Den Belangen der Wasserwirtschaft kann durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen werden. Eingriffe

in Natur und Landschaft können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen zumindest ausgeglichen werden. Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben werden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Erweiterung der PWC - Anlage Göggelsbuch Vorrang einzuräumen. Unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Erweiterung der PWC - Anlage Göggelsbuch gerechtfertigt ist. Die Maßnahmen sind zur Schaffung dringend benötigter Parkplätze insbesondere für den Lkw-Verkehr zwingend erforderlich. Eindeutig bessere Alternativen zum bestandsnahen Ausbau sind nicht vorhanden. Insbesondere würde ein Ausbau in reduzierter Form nicht dem bestehenden und künftigen Bedarf an Stellplätzen entsprechen. Die Planung ist in ihrer Gesamtheit ausgewogen, entspricht den aktuellen technischen Erfordernissen und wird den vielfältigen Interessen - auch denen des Umwelt- und Immissionsschutzes - gerecht. Unverhältnismäßige Eingriffe in privates Grundeigentum sind mit der Maßnahme nicht verbunden. Insgesamt gesehen hat die Planfeststellungsbehörde ihre planerische Gestaltungsfreiheit unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange wahrgenommen und den Plan für eine Maßnahme festgestellt, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Interessen entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der

Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

E. *Hinweis zur Auslegung des Plans*

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei dem Markt Allersberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

Ansbach, den 28.02.2013

Regierung von Mittelfranken

gez.

W o l f

Regierungsdirektor